



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
14-20/2612		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Frau Neumann - 1 69-44 78
61 - Stadtplanung - Frau Kazmierczak - 1 69-41 10

Datum
05.02.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	01.03.2016		1 1 = Anhörung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	09.03.2016		3 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.03.2016		2 3 = federführende Vorberatung
Rat der Stadt	13.04.2016		4 4 = Entscheidung

Betreff

**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den Bereich "Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf"
Änderung und Ergänzung Nr. 24
im Teilbereich "Grünanlage Mechtenbergstraße"
zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der
Mechtenbergstraße
- Satzungsbeschluss -**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung den

**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den Bereich „Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf“
Änderung und Ergänzung Nr. 24
im Teilbereich „Grünanlage Mechtenbergstraße“
zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der
Mechtenbergstraße
- Satzungsbeschluss -**

- nach vorgegangener Prüfung und Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 27 c Abs. 1 LG

als Satzung,

- und die Neubekanntmachung des Landschaftsplanes in der Fassung, die er durch die Änderung und Ergänzung erfahren hat.

Die Neubekanntmachung erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens der oben genannten Einzeländerung.

Frank Baranowski

Problembeschreibung / Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung Nr. 24 des Landschaftsplanes wird in etwa begrenzt durch die Lüthgenstraße, den Schwarzbach, den Dickmannsweg und die Mechtenbergstraße.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes ist in den Sonderblättern „Grundriss – Entwicklungskarte“ und „Grundriss – Festsetzungskarte“ festgesetzt.

2. Anlass, Planerfordernis

Am 11.12.2014 fasste der Rat der Stadt den Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung Nr. 24 des Landschaftsplanes.

Bei den Flächen des Änderungsbereichs handelt es sich neben Grabeländern und einem Bolzplatz fast ausschließlich um Kompensationsflächen für den Bebauungsplan Nr. 224 „Ehemalige Zeche Rheinelbe“. Im Rahmen des Projektes „Babywald“ wurde darüber hinaus der westliche Wiesenbereich mit Bäumen überstellt. Der die „Grünanlage“ erschließende Rad- und Fußweg wurde im Rahmen der Ökologieprogramms Emscher-Lippe ausgebaut.

Die Freiflächen stellen sich im Kernbereich als extensive Grünanlage mit Hochstaudenflächen, Wiesenbereichen sowie Gehölzkulissen dar. Die Hochstauden und Wiesenbereiche sind teilweise mit Laubbaumgruppen überstellt. Im Norden befindet sich außerdem eine Hochstaudenfläche mit Obstbäumen. Hinter den Gebäuden Mechtenbergstraße 129 - 165c befinden sich Grabeländer und weiter im Süden liegt direkt an der Mechtenbergstraße ein von Gehölzen umstandener Bolzplatz. Die extensive Grünanlage wird von einem in Ost-West- und in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Rad- und Fußweg erschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 417 „Südlich Lüthgenstraße“ erfolgt im Bereich Mechtenbergstraße / Lüthgenstraße eine letzte Arrondierung der Wohnbebauung. Die südlich an die geplante Bebauung angrenzenden Flächen sind in dem seit dem 03.05.2010 rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als Grünflächen mit der überwiegend überlagernden Darstellung Regionale Grünzüge dargestellt.

3. Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen

Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen ist seit dem 12.10.2000 rechtskräftig. Er umfasst ca. 50 % der Fläche des Stadtgebiets. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1

Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerischen Festsetzungen hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diesen Flächen erstrecken. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in 13 Planungsräume untergliedert.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen, den textlichen Festsetzungen sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest.

4. Änderungen und Ergänzung Nr. 24 des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan soll an die neuen Zielvorstellungen angepasst werden. Da hier die Grundzüge der Planung berührt sind, wurden die geänderten und ergänzten Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte) sowie der geänderte Text offen gelegt.

Mit der Änderung des LG NRW vom 19.06.2007 wurde auch die Strategische Umweltprüfung in die Landschaftsplanung integriert. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde im Rahmen der Planänderung eine „Vorprüfung des Einzelfalles“ entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten keine voraussichtlichen vorliegenden erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es ist dementsprechend keine Strategische Umweltprüfung für diese Planänderung notwendig.

4.1 Entwicklungskarte

Zurzeit liegt lediglich die südliche Hälfte des Änderungsbereiches im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Hier stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.3 „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung“ dar. Die gesamten Grün- und Freiflächen sollen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einbezogen werden. Die Grabeländer sollen mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ und die anderen Flächen mit dem Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt werden.

4.2 Festsetzungskarte

Von den Frei- und Grünflächen im Bereich zwischen der Lüthgenstraße, dem Schwarzbach, dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße sollen bis auf die Grabeländer alle Flächen unter Landschaftsschutz gestellt werden. Die Flächen werden in das vorhandene im Süden angrenzende Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

5. Bedenken und Anregungen

Es wurden von fünf Trägern öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen vorgebracht. Diese wurden geprüft und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt. Sie führten zu keiner Änderung der Planung. Von privater Seite wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Ergebnis der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen wird nach § 27 c Abs. 1 LG mitgeteilt.

6. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung Nr. 24 des Landschaftsplans wurde vom Rat der Stadt am 11.12.2014 gefasst.

Eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a Abs. 1 LG erfolgte in der Zeit vom 09.02.2015 bis 06.03.2015. Bei dieser Trägerbeteiligung erfolgte auch die Übermittlung der Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung nach dem UVPG.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in Form einer zweiwöchigen Offenlage in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 03.03.2015 durchgeführt.

Am 01.10.2015 fasste der Rat der Stadt den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung Nr. 24 des Landschaftsplanes. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Anpassung an die Ziele der Landesplanung vorgenommen.

Als nächster Schritt hat der Rat der Stadt über die eingegangenen Bedenken und Anregungen zu entscheiden und den Satzungsbeschluss zu fassen. Nachdem diese Änderung und Ergänzung nach § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen ist, wird sie der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Münster nach § 28 LG angezeigt. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung nach § 28 a LG ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Ergänzung Nr. 24 in Kraft.

Finanzielle Belastungen: nein

Der Satzungsbeschluss löst keine Kosten aus.

Anlage 1- Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung sowie Landschaftsplan Text zum Planungsraum 13

Anlage 2 - Prüfung und Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen